

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	27.01.2014

Straßenerneuerung nach größerer Baumaßnahme: Vorgehen und Kostenübernahme hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 14.10.2013, TOP 7.2.5

Text der Anfrage:

„Durch größere Baumaßnahmen werden Zu- und Abfahrtstraßen teilweise erheblich geschädigt. Es stellen sich Fragen zur dann fälligen Ausbesserung und zur Kostenträgerschaft.

- Gibt es für den Fall, dass durch Baumaßnahmen die benutzten öffentlichen An- und Abfahrtsstraßen massiv geschädigt werden, eine allgemein übliche Regelung zur Straßenwiederherstellung? Falls ja, wie sieht dieses Verfahren aus, wer trägt die Kosten einer solchen Instandsetzungsmaßnahme (Stadt, Bauträger, Bürger)?
- Wie ist eine solche allgemeine Regelung konkret auf die Bahnhofstraße in Sürth, die in den letzten Monaten durch schwere Baufahrzeuge massiv geschädigt wurde, zu übertragen?
 - Ist dort eine Instandsetzung nach Abschluss der Bautätigkeit geplant, falls ja, in welchem Umfang?
 - In welchem Zeitraum ist mit entsprechenden Arbeiten zu rechnen?
 - Ist hierbei die Erhebung von Anliegerbeiträgen vorgesehen?“

Antwort der Verwaltung:

Das allgemeine Verfahren sieht vor, dass größere Baumaßnahmen über einen Erschließungs- bzw. Ausbaupvertrag zwischen der Stadt Köln und einem Bauträger abgewickelt werden. Der Erschließer wird vertraglich verpflichtet auch Schäden, die außerhalb des eigentlichen Erschließungsgebietes, also auch an den angrenzenden Zu- und Abfahrtstraßen, entstehen, zu beseitigen. Eine eindeutige räumliche Definition über Umfang dieser Straßenbereiche lässt sich nur schwer vereinbaren.

Als Grundlage für die Überprüfung des Straßenzustands wird im Vorfeld des Bauvorhabens eine Beweissicherung zusammen mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik im direkten Umfeld des Bauvorhabens ausgeführt. Sollten sich Schäden während der Baumaßnahme bzw. nach Fertigstellung der Bautätigkeit einstellen, wird der Erschließer aufgefordert, diese zu beseitigen.

Eine vollständige Kostenübertragung der Sanierungs-/Instandsetzungskosten der kompletten An- und Abfahrtstraßen an den Erschließer ist in der Regel nicht gerechtfertigt oder aber nur schwer durchzusetzen. Das begründet sich dadurch, dass die öffentlichen Straßen von jedem bis zu einem definierten Gewicht und definierten Abmessungen kostenfrei genutzt werden darf. Nur bei übermäßiger Nutzung der Straße entsteht grundsätzlich eine Ersatzpflicht für Schäden. Da auch der öffentliche Stra-

ßenverkehr sowie andere Baustellenverkehre über die Straßen fahren, ist eine Beweisführung bzw. eine eindeutige, kausale Zuordnung des Schadenverursachers nicht oder nur selten möglich.

Der Erschließer kann daher oftmals nur anteilmäßig an den Sanierungskosten beteiligt werden, wobei sich der Umfang der Sanierung lediglich auf den unmittelbar angrenzenden Ein- und Ausfahrtbereich bezieht.

Die Bautätigkeit in der Bahnhofstraße in Köln-Sürth wird ebenfalls über einen Erschließungsvertrag abgewickelt. Es wird nach dem o. g. Verfahren vorgegangen.

Nach Abschluss der Bautätigkeit Ende des Jahres 2014 ist eine Sanierung/Instandsetzung der Bahnhofsstraße vorgesehen. Der Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist noch zu prüfen und kann erst nach Beendigung des Bauvorhabens festgelegt werden.

Eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist abhängig vom Umfang der Sanierung. Bei einer mehrstufigen Erneuerung wird die Erhebung von Straßenbauträgen geprüft.